

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 7. Oktober 1926.

Der Präsident: Dr. G. Keller-Aargau.
Der Protokollführer: Kaeslin.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 9. Oktober 1926.

Der Präsident: Hofmann.
Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 9. Oktober 1926.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Gesetz

über das

Gemeindewesen.

(Vom 6. Juni 1926.)

Erster Titel.

Gemeindeeinteilung und Gemeindeaufgaben.

§ 1. Die Gemeinden werden eingeteilt in politische Gemeinden, Kirchengemeinden evangelischer Konfession, Primarschulgemeinden und Sekundarschulgemeinden.

A. Gemeinde-
einteilung.

Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner die noch bestehenden Zivilgemeinden, die römischkatholischen Kirchengemeinden Rheinau, Dietikon und Winterthur, sowie die christkatholische Kirchengemeinde Zürich.

§ 2. Die Gemeinden können im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder abändern. Grenzveränderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Verände-
rungen in der
Gemeinde-
einteilung.

Gegen den Willen der Gemeinden darf eine Grenzveränderung nur aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Der Entscheid steht, wenn es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt, dem Kantonsrate zu, in allen andern Fällen dem Regierungsrat.

I. Grenz-
verände-
rungen.

Grenzveränderungen zwischen politischen Gemeinden haben, soweit nichts anderes bestimmt wird, eine entsprechende Änderung der Grenzen der übrigen Gemeindearten zur Folge. Handelt es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile, so hört der Regierungsrat oder der Kantonsrat über die Änderung der Kirchgemeindegrenzen den Kirchenrat an.

Die Wirkung der Grenzveränderungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9—13.

II. Änderungen im Bestande von Gemeinden.
1. Polit. Gemeinden.

§ 3. Vereinigungen von politischen Gemeinden erfolgen durch Beschluß des Kantonsrates, sofern alle beteiligten politischen Gemeinden der Vereinigung zugestimmt haben.

Gehören die Gemeinden verschiedenen Bezirken an, so entscheidet der Kantonsrat gleichzeitig, welchem Bezirk die neue Gemeinde zugeteilt werden soll.

Widersetzt sich eine der beteiligten Gemeinden der Änderung der Gemeindeeinteilung oder wird durch sie die Zahl der Gemeinden vermehrt, so erfolgt sie durch Gesetz.

2. Schulgemeinden.

§ 4. Die Schulgemeinden können sich mit der politischen Gemeinde oder mit andern Schulgemeinden vereinigen. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Kantonsrat kann von sich aus die Vereinigung von Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde oder mit andern Schulgemeinden anordnen, wenn die besondern Verhältnisse der Gemeinden die Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Neubildung von Schulgemeinden, die eine Vermehrung der Zahl der bestehenden Gemeinden zur Folge hat, erfolgt durch Beschluß des Kantonsrates. Sie ist nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist und die neue Gemeinde ohne übermäßige Beanspruchung des Staates und der Steuerpflichtigen die Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben aufzubringen vermag.

3. Kirchgemeinden.

§ 5. Die Neubildung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt nach Anhören des Kirchenrates durch Beschluß des Kantonsrates.

Neubildungen dürfen nur unter den in § 4, Absatz 3, genannten Voraussetzungen beschlossen werden.

Für die Neubildung von katholischen Kirchgemeinden bleibt § 8 des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Oktober 1863 vorbehalten.

§ 6. Die Auflösung und die Vereinigung von Zivilgemeinden mit andern Gemeinden erfolgt durch Beschluß des Regierungsrates: 4. Zivilgemeinden.

1. Auf Antrag der beteiligten Gemeinden,
2. wenn die Zivilgemeinde keine oder nur solche Aufgaben erfüllt, welche den Fortbestand einer besondern Gemeinde nicht mehr rechtfertigen,
3. wenn die Zivilgemeinde ihre Aufgabe nicht mehr zu erfüllen vermag.

Die Bildung neuer Zivilgemeinden ist nicht zulässig.

§ 7. Wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können sich Gemeinden mit einander verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen, und hiefür besondere Organe schaffen. Die Vorschriften über Zweck und Organisation solcher Zweckverbände bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. III. Zweckverbände.

Zweckverbände können, wenn es für die Lösung von Gemeindeaufgaben notwendig ist, auch gegen den Willen einzelner Gemeinden geschaffen werden, und zwar Verbände von politischen und Kirchgemeinden durch Beschluß des Kantonsrates, Verbände von Schul- und Zivilgemeinden durch Beschluß des Regierungsrates. Vor der Beschlußfassung über die Bildung eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden ist der Kirchenrat anzuhören.

§ 8. Der Staat kann Veränderungen in der Gemeindeeinteilung durch Beiträge erleichtern, insbesondere dann, wenn eine Gemeinde durch Zuteilung oder Ablösung einer andern erheblich belastet wird und die Gemeinden sich nicht aus eigenen Mitteln zu helfen vermögen. IV. Staatsbeiträge.

Die Beiträge des Staates sind zur außerordentlichen Schulden tilgung zu verwenden.

§ 9. Bei der Vereinigung von Gemeinden tritt die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der aufgehobenen Gemeinden ein. V. Wirkungen der Veränderungen.

Die Bürger der aufgehobenen Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. 1. Vereinigung.

§ 10. Bei der Vereinigung von Schulgemeinden unter sich oder mit politischen Gemeinden sollen die bisherigen Schulen in der Regel fortbestehen. Die Schulbehörden können indessen bei der Schülerzuteilung die durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Änderungen vornehmen. a) Im allgemeinen.
b) Bei Schulvereinigungen.

2. Teilung.

a) Vermögen.

§ 11. Geht ein Teil des Gemeindegebietes an eine andere Gemeinde über, oder wird das ganze Gemeindegebiet aufgeteilt, so erfolgt eine entsprechende Verteilung des Gemeindevermögens und der Gemeindeschulden.

Können sich die beteiligten Gemeinden nicht einigen, so entscheiden die zur zwangsweisen Veränderung zuständigen Organe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Steuerkraft der einzelnen Gebietsteile.

b) Bürgerrecht.

§ 12. Gemeindebürger, die in demjenigen Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben, dessen Gemeindezugehörigkeit wechselt, erwerben mit der Änderung das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Volljährige Nachkommen, die nicht im abgetretenen Gebiete ihren Wohnsitz haben, können sich an Stelle ihres bisherigen Bürgerrechtes für das Bürgerrecht der neuen Gemeinde ihrer Eltern entscheiden, sofern sie dahin zurückkehren und dieses Entscheidungsrecht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Rückkehr an ausüben.

Auswärts wohnende Bürger, deren Bürgergemeinde gänzlich unter andere Gemeinden aufgeteilt wird, haben das Recht, zu erklären, welcher dieser Gemeinden sie angehören wollen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so entscheidet der Regierungsrat.

3. Behördenorganisation.

§ 13. Die zur Neubildung, Auflösung oder Vereinigung zuständigen Organe entscheiden, ob während der Amtsdauer eine Neuwahl der Behörden stattzufinden habe.

C. Gemeindeaufgaben.

I. Im allgemeinen.

§ 14. Die Gemeinden ordnen selbständig ihre Angelegenheiten, insbesondere verwalten sie ihre Gemeindegüter und Fonds innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze.

In Angelegenheiten allgemein öffentlicher Natur dienen die Gemeinden oder ihre Behörden gemäß den besondern Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen als Vollziehungsorgane der Landesverwaltung.

II. Der polit. Gemeinden.

1. Grundsatz.

§ 15. Alle Aufgaben, die nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen einer andern Gemeinde zufallen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Gemeinden.

§ 16. Die Gemeinden können die Verwaltung ihrer Güter und Fonds, die Erhebung der Steuern, den Unterhalt öffentlicher Gebäude, die Errichtung neuer Gebäude oder andere Aufgaben ihrer Verwaltung den politischen Gemeinden übertragen oder sich mit ihnen über die Aufstellung gemeinsamer Organe für diese Aufgaben verständigen.

2. Aufgabenübertragung.

§ 17. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes und des Unterrichtes dadurch nicht gehindert wird, sich der öffentlichen Kirchen und Kirchtürme samt Zugehör, insbesondere der Glocken und Uhrwerke, ferner der Schulhäuser und Turnhallen für öffentliche Zwecke zu bedienen. Wird eine Entschädigung verlangt und kommt über deren Höhe eine Einigung nicht zustande, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

3. Benützungsberechtigung von Kirchen und Schulhäusern.

§ 18. Der Gesamtheit der Bürger einer politischen Gemeinde (Bürgerschaft) steht die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten (Armenwesen, Bürgerrechtserteilungen, Verwaltung der bürgerlichen Güter) zu.

III. Bürgerliche Angelegenheiten.

Das Armenwesen kann auch von der Bürgerschaft der zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossenen politischen Gemeinden besorgt werden. Die Bürgerschaft jeder der angeschlossenen politischen Gemeinden ist berechtigt, die Übertragung des Armenwesens an die politische Gemeinde zu verlangen. Kommt eine Vereinbarung über die ökonomischen Folgen der Aufteilung nicht zustande, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§ 19. Den Zivilgemeinden kommt die Besorgung solcher besonderer und örtlicher Angelegenheiten zu, die von den politischen Gemeinden nicht übernommen werden.

IV. Zivilgemeinde.

Die politischen Gemeinden können den Zivilgemeinden mit deren Einverständnis einzelne Angelegenheiten, die durch das Gemeindegesetz den politischen Gemeinden zugewiesen sind, wie das Feuerlöschwesen, die Beaufsichtigung des Flurwesens und die Ausführung öffentlicher Arbeiten, übertragen.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der ein Gutachten des Bezirksrates einholt.

Die politischen Gemeinden können jederzeit solche Beschlüsse aufheben. Ebenso sind die Oberbehörden befugt, ihre Genehmigung zu widerrufen, sofern sich Übelstände zeigen, insbesondere wenn die Zivilgemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben nicht in angemessener Weise erfüllen, oder wenn sie ungebührlich belastet werden.

Zweiter Titel.

Bürgerrecht.

A. Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

§ 20. Das Bürgerrecht der politischen Gemeinde bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes.

Der Angehörige eines andern Schweizerkantons erwirbt das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

Das einem Ausländer verliehene Gemeindebürgerrecht bedarf zu seiner Gültigkeit der Erteilung des Landrechtes durch den Regierungsrat oder die von diesem als zuständig bezeichnete Direktion.

B. Erwerb. I. Pflicht zur Aufnahme.

§ 21. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizerbürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die in § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet.

In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizerbürgern gleichgestellt. Vorbehalten bleibt § 20, Absatz 3.

II. Recht zur Aufnahme.

§ 22. Zur Aufnahme anderer Personen in ihr Bürgerrecht sind die Gemeinden, sofern die in § 21 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Gemeinden und der Regierungsrat können bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes oder des Landrechtes aus besonderen Gründen von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen absehen, sowie die Einkaufs- oder Landrechtsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer haben in-
dessen in jedem Fall nachzuweisen, daß sie seit mindestens
zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht nach-
suchen, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.

§ 23. Das Gemeindebürgerrecht wird von der Gemeinde-
versammlung auf Antrag des Gemeinderates erteilt. Anträge
des Gemeinderates auf Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches
werden nur dann der Gemeindeversammlung vorgelegt, wenn
der Gesuchsteller es ausdrücklich verlangt.

III. Zu-
ständigkeit.

Die Gemeindeordnung kann die Befugnis zur Bürgerrechts-
erteilung dem Großen Gemeinderat oder dem Gemeinderat
übertragen.

§ 24. Wer das Bürgerrecht durch Einkauf erwirbt, hat
eine Einkaufsgebühr zuhanden des Armengutes zu bezahlen.
Ausländer haben überdies für die Erwerbung des Landrechtes
eine Landrechtsgebühr zuhanden der Staatskasse zu entrichten.

IV. Ein-
kaufs- und
Landrechts-
gebühr.
1. Im allge-
meinen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Vermögens-
und Erwerbsverhältnissen des Eingebürgerten. Der Regierungs-
rat erläßt die nähern Bestimmungen über die Höhe der Land-
rechtsgebühren und die Höchstbeträge der Einkaufsgebühren
derjenigen Bürgerrechtsbewerber, zu deren Aufnahme die Ge-
meinde verpflichtet ist. Er kann je nach der Dauer der Nie-
derlassung oder aus andern Gründen die Gebühren abstufen
oder deren völligen Erlaß vorsehen.

Die Höhe der Einkaufsgebühren aller übrigen Bürger-
rechtsbewerber wird von der Gemeinde festgesetzt. Setzt sie
höhere Gebühren als der Regierungsrat fest, so kann sie den
Mehrbetrag auch andern öffentlichen Gütern, Fonds oder An-
stalten zuweisen. Das Nähere bestimmt die Gemeindeordnung.

§ 25. Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone, die
als solche ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in
der Gemeinde gewohnt haben, besitzen Anspruch auf unent-
geltliche Einbürgerung in ihrer Wohngemeinde, sofern sie nicht
innerhalb der letzten drei Jahre Armenunterstützung aus öffent-
lichen Gütern bezogen haben, keine Steuern mehr schulden
und die übrigen in § 21 genannten Bedingungen erfüllen.

2. Erlaß
d. Einkaufs-
gebühr.

Bürger anderer Kantone können dieses Recht nur in Anspruch nehmen, wenn ihr Heimatkanton Gegenrecht hält.

V. Einbürgerung von Heimatlosen.

§ 26. Die Einbürgerung von Heimatlosen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Heimatloseneinbürgerung.

C. Wirkungen.

§ 27. Den Bürgern einer Gemeinde kann das Recht, in dieser Gemeinde zu wohnen, nicht verweigert werden.

I. Wohnsitz und Unterstützungsanspruch.

Sie haben Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Ausweisschriften.

§ 28. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, jedem Bürger auf sein Verlangen einen zur Niederlassung außerhalb seiner Heimatgemeinde genügenden Ausweis über die Heimatsberechtigung (Heimatschein) auszustellen. Der Heimatschein muß nach der Rückkehr in die Gemeinde, sowie bei der Verheiratung und bei der Auflösung der Ehe dem Gemeinderat zurückgegeben werden.

Die Ausstellung des Heimatscheins darf nur verweigert werden, wenn die Zurückhaltung der Ausweisschriften bundesrechtlich zulässig oder von den Untersuchungsbehörden oder Gerichten angeordnet ist.

Ein neuer Heimatschein darf in der Regel erst nach vorheriger Kraftloserklärung des erstausgestellten erteilt werden. Von einer Kraftloserklärung kann nach den Umständen des Falles mit Bewilligung des Statthalteramtes Umgang genommen werden, wenn sie als offenbar zwecklos erscheint.

D. Entlassung.

§ 29. Ein Bürger kann vom Gemeinderat die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht verlangen, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und nachweist, daß er das Bürgerrecht einer andern Gemeinde des Kantons besitzt. Die Entlassung almosengenössiger Doppelbürger ist ohne Zustimmung der andern Gemeinde unzulässig.

Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erfolgt durch den Regierungsrat oder die von ihm als zuständig bezeichnete Direktion nach Anhören des Gemeinderates. Sie darf nur gewährt werden, wenn der Gesuchsteller keinen Wohnsitz mehr im Kanton hat und ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert ist. Die Entlassung

aus dem Kantonsbürgerrecht hat den Verlust des Gemeindebürgerrechtes zur Folge.

Für die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bleibt die Bundesgesetzgebung vorbehalten.

§ 30. Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschließt.

E. Bürgerrecht von Ehefrau u. Kindern.

Stehen die Kinder unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschließt.

Für Unmündige und entmündigte Personen, die unter Vormundschaft stehen, bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden beim Erwerb des Bürgerrechtes und beim Verzicht darauf vorbehalten.

§ 31. Das Verfahren bei der Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und bei der Entlassung daraus wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

F. Verfahren.

Dritter Titel.

Niederlassung, Duldung und Aufenthalt.

§ 32. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des Gebietes des Kantons Zürich an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift in der Gemeinderatskanzlei hinterlegt.

A. Niederlassung.
I. Voraussetzungen.
1. Im allgemeinen.

Ausnahmsweise können die Behörden der politischen Gemeinden die Niederlassung denjenigen verweigern oder entziehen, die infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind (Art. 45, Absatz 2, der Bundesverfassung).

Die Niederlassung kann ferner denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gericht-

lich bestraft worden sind (Art. 45, Absatz 3, der Bundesverfassung).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Armengesetzgebung über die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit.

2. Heimatschein.

§ 33. Unter Heimatschein wird eine von der Heimatbehörde ausgestellte Urkunde verstanden, die bezeugt, daß der Inhaber und, wenn er verheiratet ist, auch seine Frau und Kinder als Gemeinde- oder Landesangehörige anerkannt werden, und daß ihnen die Rückkehr in die Heimat stets offen steht. Die für den Aufenthalt außerhalb des Kantons ausgestellten Heimatscheine bedürfen der Beglaubigung einer der Gemeinde übergeordneten Behörde.

Dem Heimatscheine werden Ausweisschriften gleichgestellt, denen die zuständigen Behörden auswärtiger Staaten die Bedeutung von Heimatscheinen beimessen.

Die Gemeinderäte haben über Ausweisschriften von Ausländern, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, die Wegleitung der zuständigen Direktion des Regierungsrates einzuholen.

II. Zivilstands- und Steuer- verhältnisse.

§ 34. Der Niedergelassene hat hinreichende Ausweise über seine Zivilstandsverhältnisse beizubringen und seinen letzten Steuerzettel vorzuweisen.

III. Niedergelassenenregister.

§ 35. Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der Personen, die eine selbständige Niederlassung besitzen.

Der Gemeinderat stellt dem Niedergelassenen einen Schriftenempfangschein aus. Ist die Gültigkeitsdauer der Ausweisschrift beschränkt, so soll diese Beschränkung im Schriftenempfangschein ausdrücklich erwähnt werden.

Die Ausweisschriften bleiben während der Dauer, der Niederlassung in der Verwahrung des Gemeinderates.

IV. Rechte des Niedergelassenen.

§ 36. Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Gemeindebürger. Ausgenommen ist der Anteil an bürgerlichen Gütern und Anstalten, das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten, sowie der Anspruch auf unentziehbaren Wohnsitz und auf Unterstützung im Verarmungsfall.

Stimmrecht und Steuerpflicht der Niedergelassenen richten sich nach der Wahl- und Steuergesetzgebung.

§ 37. Die Niederlassungsrechte der Ausländer richten sich nach den Staatsverträgen.

V. Ausländer.

Über die Niederlassungsrechte der Ausländer ohne Niederlassungsverträge erläßt der Regierungsrat die nähern Bestimmungen.

§ 38. Ausländer ohne gültige Ausweisschriften können vom Gemeinderat geduldet werden, sofern sie eine Real- oder Personalkaution leisten. Der Regierungsrat erläßt hierüber die nähern Bestimmungen. Die Kautions dient dem Kanton und der Wohngemeinde als Deckung für alle öffentlichrechtlichen Ansprüche. Reicht die Kautions nicht aus, so teilen sich Kanton und Wohngemeinde in die Kautions im Verhältnisse ihrer Ansprüche.

B. Duldung.

Wird die Kautions nicht beigebracht, so teilt dies der Gemeinderat sofort der zuständigen Direktion des Regierungsrates mit. Diese verfügt die Wegweisung aus dem Kantonsgebiet. Ausnahmsweise und mit Zustimmung der Wohngemeinde kann von der Wegweisung Umgang genommen werden.

Der Gemeinderat führt ein besonderes Verzeichnis über die Geduldeten. Er teilt alle Veränderungen sofort der zuständigen Direktion des Regierungsrates mit.

§ 39. Der Gemeinderat kann Personen, die sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufzuhalten gedenken, für diese Zeit die Abgabe von Ausweisschriften erlassen.

C. Aufenthalt.

Der Gemeinderat kann anordnen, daß die Personen, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, sofort die Ankunft und die Abreise von Durchreisenden anzumelden haben.

Der Regierungsrat kann über den Aufenthalt ohne Schriftenabgabe für den ganzen Kanton gleichlautende Vorschriften erlassen.

Vierter Titel.

Ordentliche Gemeindeorganisation.**I. Gemeindeversammlung.**A. Zusammen-
setzung.

§ 40. Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizerbürger.

B. Befug-
nisse.

§ 41. Die Gemeindeversammlung beschließt über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde, sowie über die Aufgaben der einzelnen Organe. Die politischen und Schulgemeinden erlassen darüber eine Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmäßigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

Der Gemeindeversammlung steht zu: Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Bewilligung von Steuern und die Abnahme der Jahresrechnungen und der besonderen Baurechnungen.

Die Gemeindeversammlung beschließt insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:

1. Grenzveränderungen;
2. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe;
3. Krediterteilungen für neue, jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben und Nachtragskredite für Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen;
4. finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die nicht nur eine Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens bedeutet;
5. An- und Verkauf von Liegenschaften;
6. Aufnahme von Darlehen;
7. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen.

Für die Gemeindegewahlen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vorbehalten.

§ 42. Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

1. Auf Anordnung der Gemeindevorsteherchaft;
2. infolge vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

C. Einberufung.
1. Voraussetzungen.

§ 43. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens acht Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten, wemöglich vom Tage der Ankündigung an, zur Einsicht aufzulegen.

2. Ankündigung.

Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, daß der Besuch dem größten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und daß sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.

§ 44. Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung die Stimmberechtigten unter Androhung einer Ordnungsbuße zur Teilnahme an allen oder einzelnen Gemeindeversammlungen verpflichten oder die Gemeindevorsteherchaft ermächtigen, die Teilnahme an einzelnen Gemeindeversammlungen unter Androhung einer Ordnungsbuße obligatorisch zu erklären.

3. Teilnahmepflicht.

Für die obligatorischen Gemeindeversammlungen erhält jeder Stimmberechtigte einen Stimmrechtsausweis, der spätestens am dritten Tage vor dem Versammlungstage in seinem Besitz sein soll.

§ 45. Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Gemeindevorsteherchaft geleitet. Kirch-, Schul- und Zivilgemeinden, sowie die Bürgerschaft können durch Gemeindebeschluß die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen, sofern er dem betreffenden Gemeindeverband angehört.

D. Geschäftsbehandlung.
1. Leitung.

§ 46. Die Gemeindeversammlung verfährt nach folgenden Vorschriften:

2. Verhandlung und Abstimmung.

1. Das Stimmregister soll während der Verhandlungen zur Einsicht aufliegen oder, wo dies zu umständlich erscheint, beim Stimmregisterführer eingesehen werden können.
2. Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglieder der beantragenden Behörden sein dürfen; sie bilden mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorsteherschaft der Versammlung.
3. Der Präsident stellt sodann die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist das der Fall, so fordert der Präsident sie auf, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben. Im Streitfall entscheidet über ihre Stimmberechtigung sofort die Vorsteherschaft der Versammlung.
4. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluß erkennt.
5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Aufstehen. Entscheidend ist das absolute Mehr. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten muß geheim abgestimmt werden. Bei der offenen Abstimmung werden zuerst die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Die Vorsteherschaft der Versammlung erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit ihrer Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden abgezählt werden. Die nicht stimmenden Anwesenden fallen außer Betracht. Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit, bei offenen Abstimmungen nur bei Stimmengleichheit.

3. Wahlen.

§ 47. Für das Verfahren bei den durch die Gemeinde vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

§ 48. Die Gemeindeversammlungen beschließen in der Regel auf den Antrag der Gemeindebehörde, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt werden soll. Der Antrag wird vom Präsidenten oder einem von der Behörde bestellten Berichterstatter erläutert.

4. Antragsrecht, Bericht-
erstattung.

Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

§ 49. Die Behörde ist berechtigt, einen von der Gemeindeversammlung abgeänderten oder abgelehnten Antrag einer spätern Gemeindeversammlung nochmals vorzulegen.

5. Wieder-
einbrin-
gung eines
Antrages.

§ 50. Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Motion stellen.

6. Motions-
recht.

Motionen sind der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen. Diese entscheidet vorerst über die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Behandlung des angeregten Gegenstandes. Ist die Gemeindeversammlung zuständig, so legt die Vorsteherschaft die Motion mit ihrem Antrag innert drei Monaten einer Gemeindeversammlung vor. Die Beratung beginnt damit, daß der Motionssteller seinen Antrag begründet, worauf die Behörde antwortet.

Wird eine formell zulässige Motion von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt, so muß sie der Gemeindeversammlung innert Monatsfrist vorgelegt werden.

Auf Antrag der Gemeindevorsteherschaft können Motionen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeindeversammlung behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

§ 51. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu stellen. Sie muß von der Gemeindevorsteherschaft sofort beantwortet werden.

7. Anfrage-
recht.

Solche Anfragen sind spätestens am vierten Tage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

In der Gemeindeversammlung selbst findet eine Beratung und Beschlußfassung über die Antwort der Gemeindevorsteherchaft nicht statt.

8. Kommissionen.

§ 52. Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteherchaft oder einer besondern Kommission zu weiterer Prüfung überweisen. Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteherchaft zur Begutachtung zu.

9. Handhabung von Ruhe und Ordnung.

§ 53. Der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung [der Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung. Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schließen.

Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit Ordnungsbuße belegt, oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der Bezirksanwaltschaft überwiesen.

10. Protokoll.

§ 54. Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Ein Rekurs gegen die Richtigkeit des Protokolls muß innert vierzehn Tagen, vom Tage der Versammlung an gerechnet, dem Bezirksrat eingereicht werden.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

II. Gemeindebehörden.

I. Organisation.

1. Gemeindeordnung.

§ 55. Die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Gemeindebehörden werden innerhalb der gesetzlichen Schranken durch die Gemeindeordnung bestimmt.

2. Kommissionen.

§ 56. Die Gemeindeordnung kann die Besorgung von Verwaltungszweigen besonderen Kommissionen mit selbständigen

Verwaltungsbefugnissen übertragen. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied der Gemeindevorsteherchaft von Amteswegen den Vorsitz. Ihre Anträge gehen, soweit die Gemeindeversammlung sie zu behandeln hat, an die Gemeindevorsteherchaft, die sie mit ihrem Antrag weiterleitet.

§ 57. Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit zu übertragen.

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse.

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen dieser Organe sind, sofern nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, bei der Gesamtbehörde anzubringen. Gegen deren Entscheidung ist der Rekurs zulässig.

§ 58. Jede Gemeindebehörde wählt einen Schreiber. Der Präsident einer Behörde kann nicht ihr Schreiber sein. Schul-, Armen- und Kirchenpflegen, sowie Zivilvorsteherchaften können mit Einwilligung des Gemeinderates das Amt des Schreibers dem Gemeinderatschreiber übertragen.

4. Schreiber.

Der Schreiber, der nicht Mitglied der Behörde ist, hat beratende Stimme.

§ 59. Die Gemeindevorsteherchaft bestellt aus ihrer Mitte den Gutsverwalter oder Finanzvorstand. Die Gemeindeordnung kann die Besorgung des Rechnungs-, Steuer- und Kassenwesens besonderen Beamten übertragen, die nicht Mitglieder der Behörde sind.

5. Gutsverwaltung.

§ 60. Für die Wählbarkeit in Gemeindebehörden und Gemeindeämtern, für Amtsdauer und Amtszwang, sowie für Wahablehnung, Entlassung und Rücktritt gilt das Wahlgesetz.

6. Wählbarkeit, Amtszwang und Amtsdauer.

Gemeindebehörden, die nur zur Besorgung einzelner Geschäfte gewählt worden sind, lösen sich auf, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.

§ 61. Die Bezirksräte wachen darüber, daß die neugewählten Gemeindebeamten in ihre Aufgaben eingeführt werden.

7. Amtswechsel.

Die Amtsübergabe erfolgt in Gegenwart des bisherigen Beamten oder seines Vertreters, des neuen Beamten und eines

Vertreters der Gemeindevorsteherchaft. Erfolgt ein Wechsel im Amte des Gemeinderatschreibers, des Verwalters eines größeren Gemeindegutes oder eines Gemeindekassiers, so wirkt überdies ein Vertreter des Bezirksrates mit.

Über den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, das insbesondere über die dem neuen Beamten übergebenen Wertschriften, Urkunden u. s. w. Aufschluß zu geben hat, von sämtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen und im Archiv des Bezirksrates und bei der betreffenden Amtsstelle aufzubewahren ist.

8. Stellvertretung.

§ 62. Die Gemeindebehörden sorgen dafür, daß bei Verhinderung eines Behördemitgliedes oder Beamten die ihm obliegenden Aufgaben durch einen Stellvertreter erfüllt werden.

Für den Präsidenten, Schreiber und Gutsverwalter wird bei der Konstituierung ein Stellvertreter für die ganze Amtsdauer bezeichnet.

9. Gebühren.

§ 63. Die Gemeindebehörden beziehen für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung.

Die Gemeinden können durch Gemeindebeschluß oder Beschluß des Großen Gemeinderates einzelne oder alle Gebühren bis auf die Hälfte ermäßigen.

Die Gebühren fallen in der Regel in die Gemeindekasse. Die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten beziehen für ihre Bemühungen ein Taggeld oder eine feste Besoldung. Die Gemeinde oder der Große Gemeinderat können Ausnahmen von dieser Regel beschließen.

II. Befugnisse.

§ 64. Der Gemeindevorsteherchaft kommt zu:

1. Die Ausführung der ihr durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons;
2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Gemeinde nach den Vorschriften des VI. Titels dieses Gesetzes, soweit nicht die Beschlußfassung einer andern Behörde oder der Gemeindeversammlung zukommt;

3. die Vorberatung der an die Gemeindeversammlung zu bringenden Geschäfte und die Antragstellung darüber;
4. die Vornahme der durch das Wahlgesetz der Gemeindevorsteherchaft übertragenen Wahlen.

§ 65. Jede Behörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Von den Verhandlungsgegenständen soll, so weit möglich, den Mitgliedern vor der Sitzung Kenntnis gegeben werden.

Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.

Gegen Mitglieder, die im Besuche der Sitzungen nachlässig sind, erläßt der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, so schreitet die Behörde gemäß dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen ein. Hat auch dieses Mittel keinen Erfolg, so gibt sie hievon dem Bezirksrate zu weiterer Verfügung Kenntnis.

§ 66. Die Behörde ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Für Wahlen bleiben die Bestimmungen des Wahlgesetzes vorbehalten.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 67. Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

§ 68. Über die Verhandlungen der Gemeindebehörden wird ein Protokoll geführt. In dieses werden sämtliche Beschlüsse und, sofern es verlangt wird, die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten eingetragen.

In jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und über die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidial-

III.
Geschäfts-
führung.
1. Sitz-
ungen.

2. Beschluß-
fassung.

3. Präsidial-
verfügun-
gen.
Zirkularbe-
schlüsse.

4. Protokoll.

verfügungen und Zirkularbeschlüsse zum Zwecke der Genehmigung verlesen oder aufgelegt.

Über das Vormundchaftswesen wird ein besonderes Protokoll geführt. Die Gemeindebehörden können auch über andere Geschäftszweige gesonderte Protokolle führen.

Die Gemeinderäte und die Schulpflegen sorgen für geeignete Veröffentlichung von Auszügen ihrer Verhandlungen und Beschlüsse innert zehn Tagen.

5. Gemeinde-
archiv.

§ 69. Urkunden, Protokolle und die übrigen wichtigeren Akten einer Gemeinde müssen im Archiv aufbewahrt werden.

Der Regierungsrat erläßt Vorschriften über die Einrichtung und Ordnung der Archive und über die Aufsicht darüber.

IV. Aus-
stands-
pflicht.

§ 70. Mitglieder der Behörde, sowie Beamte, Lehrer oder Geistliche, die ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

V. Schwei-
gepflicht.

§ 71. Mitglieder der Behörde, sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

VI. Vor-
zeitige
Entlassung.

§ 72. Beamte und Angestellte, die aus Absicht oder Fahrlässigkeit ihre Dienstpflicht schwer oder fortgesetzt verletzen, können von ihrer Wahlbehörde während ihrer Amtsdauer entlassen werden.

Gegen die Entlassung ist der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zulässig. Außerdem steht dem Betroffenen die Klage auf Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Entlassung zu.

Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen der Gemeinden über das Anstellungsverhältnis ihrer Beamten und Angestellten.

B. Besondere
Bestim-
mungen.

I. Gemein-
derat.

1. Organi-
sation.

§ 73. Jede politische Gemeinde bestellt für die Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Gemeinderat von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

§ 74. Dem Gemeinderat steht außer den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen und alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsbereichen zu treffen. Der Gemeinderat erläßt zu diesem Zwecke eine Gemeindepolizeiverordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates oder der von ihm bezeichneten Direktion bedarf.

2. Befugnisse.
a) Ortspolizei.

Der Gemeinderat ist befugt, in seinen Verordnungen und Verfügungen in Gemeindeangelegenheiten Polizeibußen bis auf 50 Fr. anzudrohen.

Der Gemeinderat kann Personen, welche die Sicherheit oder das Eigentum anderer ernstlich bedrohen oder gefährden, bis auf die Dauer von zwei Tagen in Polizeiverhaft nehmen, wenn der Gefahr nur durch sofortigen Verhaft begegnet werden kann.

§ 75. Der Gemeinderat ist verpflichtet, auf Begehren inländischer oder ausländischer Behörden Zeugnisse über Zivilstand und, soweit die betreffenden ausländischen Staaten Gegenrecht halten, auch über Vermögen und Erwerb aller Gemeindeglieder auszustellen. Auf Begehren von Privatpersonen werden solche Zeugnisse nur ausgestellt, wenn das Begehren hinlänglich begründet ist. Zeugnisse über Ursprung von Produkten oder Fabrikaten und dergleichen dürfen nur verweigert werden, wenn über die Richtigkeit des verlangten Zeugnisses Zweifel besteht.

b) Ausstellung von Zeugnissen.

§ 76. Die Gemeinderäte stellen auf Verlangen von Amtsstellen Leumundszeugnisse aus. Ebenso ist jedermann berechtigt, für sich ein solches zu verlangen. Das Leumundszeugnis gibt Auskunft, ob die darin genannte Person in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, ferner über allfällige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Bedingte Verurteilungen und Einträge, die im Strafregister gestrichen sind, dürfen im Leumundszeugnis nicht erwähnt werden. Amtsstellen gegenüber sind alle Vorstrafen aufzuführen.

c) Leumundszeugnisse.

d) Register. § 77. Über die nach §§ 75 und 76 ausgestellten Zeugnisse werden besondere Register geführt.

II. Bürgerliche Angelegenheiten.
1. Im allgemeinen. § 78. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden die bürgerliche Abteilung, der die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.

Beträgt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder weniger als fünf, so ist die Bürgerschaft verpflichtet, die bürgerliche Abteilung bis auf fünf Mitglieder zu ergänzen.

Präsident der bürgerlichen Abteilung ist der Gemeindepräsident oder, wenn er nicht Gemeindebürger ist, der Vizepräsident und, wenn auch er nicht Gemeindebürger ist, ein von der bürgerlichen Abteilung bezeichnetes Mitglied.

2. Armenwesen. § 79. Die Bürgerschaft kann für die Besorgung des Armenwesens eine besondere Behörde von mindestens fünf Mitgliedern wählen (Armenpflege), oder die Besorgung des Armenwesens der bürgerlichen Abteilung der Kirchenpflege übertragen.

Wird die Besorgung des Armenwesens der Kirchenpflege übertragen und beträgt die Zahl ihrer bürgerlichen Mitglieder weniger als fünf, so ist die Versammlung der Bürger verpflichtet, die bürgerliche Abteilung der Kirchenpflege bis auf fünf Mitglieder zu ergänzen. Die bürgerliche Abteilung wählt ihren Präsidenten selber.

III. Kirchenpflege. § 80. Jede Kirchengemeinde bestellt eine Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Die Geistlichen der Kirchengemeinde wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zum Präsidenten der Behörde gewählt werden.

Die besonderen Aufgaben der Kirchenpflege werden durch die Gesetzgebung über das Kirchenwesen bestimmt.

IV. Schulpflege.
1. Organisation. § 81. Jede Primar- und Sekundarschulgemeinde bestellt eine Primar- und eine Sekundarschulpflege von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

Sind Primar- und Sekundarschulgemeinde miteinander vereinigt, so wird nur eine Schulpflege gewählt.

Wo die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde verschmolzen ist, bestellt die politische Gemeinde eine Schulpflege, der ein vom Gemeinderat bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen angehören muß.

Die Lehrer der Schulgemeinde wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.

§ 82. Die besondern Aufgaben der Schulpflege werden durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt.

2. Befugnisse.

Wo die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde verschmolzen ist, gehen die Anträge der Schulpflege, welche die Gemeindeversammlung zu behandeln hat, an den Gemeinderat, der sie mit seinem Gutachten weiterleitet.

§ 83. Die Zivilgemeinden wählen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Vorsteherschaft von drei bis fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

V. Zivilvorsteherschaft.

III. Gemeindeammann.

§ 84. Jede politische Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Gemeindeammann. Stellvertreter des Gemeindeammanns ist der für die betriebsamtlichen Verrichtungen bezeichnete Stellvertreter.

A. Organisation.

§ 85. Die Stelle eines Gemeindeammanns ist unvereinbar mit der Stelle eines Richters oder des Schreibers einer Gerichtsbehörde, des Statthalters und des Bezirksanwaltes.

B. Unvereinbarkeit.

§ 86. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden durch die Gesetzgebung, insbesondere die Gesetze über die Rechtspflege bestimmt.

C. Befugnisse.

§ 87. Der Gemeindeammann untersteht bezüglich aller Aufgaben, die ihm durch die Zivilprozeßordnung zugewiesen sind, der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksgerichts.

D. Aufsicht.

In Bezug auf die ihm in der Strafprozeßordnung zugewiesenen Aufgaben untersteht der Gemeindeammann der Aufsicht der auftraggebenden Bezirksbehörde und hinsichtlich aller übrigen Verrichtungen der Aufsicht des Statthalters.

Wird ein Betreibungsbeamter im Amte eingestellt oder seines Amtes entsetzt, so bewirkt diese Maßnahme auch seine Einstellung oder Entsetzung als Gemeindeammann.

Fünfter Titel.

Außerordentliche Gemeindeorganisation.

A. Organisation mit Großem Gemeinderat.

I. Voraussetzungen.

Voraus-
setzungen.

§ 88. Politische Gemeinden, die nach der letzten eidgenössischen Volkszählung mehr als 5000 Einwohner zählen, können durch die Gemeindeordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzelne Verwaltungsbefugnisse der Gemeindeversammlung einem Großen Gemeinderat übertragen und an Stelle der Abstimmungen in der Gemeindeversammlung die Abstimmungen und Wahlen durch die Urne vornehmen.

Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmäßigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

Die Einführung der Organisation mit Großem Gemeinderat ist in der Regel nur dann zulässig, wenn die auf dem Gebiete der politischen Gemeinde bestehenden Schul- und Zivilgemeinden gänzlich mit der politischen Gemeinde verschmolzen werden. Vermag die politische Gemeinde diese Voraussetzung nicht zu erfüllen, so kann der Regierungsrat eine Ausnahme bewilligen.

Gehört die politische Gemeinde zu einer Schulgemeinde, die gleichzeitig noch andere politische Gemeinden umfaßt, so unterbleibt die Verschmelzung dieser Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde.

II. Die Gemeinde.

A. Zu-
sammen-
setzung.

§ 89. Die Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizerbürger. Sie üben die der Gemeinde vorbehaltenen Rechte durch die Urne aus.

B. Befug-
nisse.
I. Wahlen.

§ 90. Für die Gemeindewahlen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vorbehalten.

§ 91. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden:

II. Abstimmungen.
1. Obligato-
risches
Referen-
dum.

1. Die Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse des Großen Gemeinderates über Krediterteilungen für jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen, sofern sie einen durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
3. von der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte;
4. Motionen.

§ 92. Der Gemeindeabstimmung unterliegen ferner Beschlüsse des Großen Gemeinderates,

2. Fakultatives Referendum.

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Großen Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschließt;
2. wenn binnen 20 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an eine durch die Gemeindeordnung zu bestimmende Zahl von Stimmberechtigten beim Gemeinderat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreicht;
3. wenn binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Großen Gemeinderates ein solches Begehren stellt.

Betrifft der Beschluß des Großen Gemeinderates ein Geschäft der bürgerlichen Abteilung, so genügen für das Verlangen nach einer Abstimmung der Bürgerschaft die Unterschriften einer von der Gemeindeordnung zu bestimmenden Zahl von stimmberechtigten Bürgern oder eines Drittels der Mitglieder der bürgerlichen Abteilung des Großen Gemeinderates.

§ 93. Folgende Geschäfte des Großen Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

1. Die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;

3. Ausschluß des Referendums.
a) Kraft Gesetzes.

3. die jährlichen Voranschläge und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung, sowie durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden bedingt sind;
4. die Festsetzung des Steueransatzes bei den ordentlichen und außerordentlichen Gemeindesteuern;
5. andere durch die Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

b) Wegen Dringlichkeit.

§ 94. Eine Gemeindeabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluß vom Großen Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Gemeinderat durch besonderen Beschluß sein Einverständnis erklärt.

4. Doppelantrag.

§ 95. Dem Gemeinderat steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine vom Großen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des letztern zur Abstimmung zu bringen.

Das Verfahren richtet sich nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften.

5. Motionsrecht.

a) Voraussetzungen.

§ 96. Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Großen Gemeinderates fallen, dem Präsidenten des letztern eine Motion einreichen.

Auf Antrag des Gemeinderates können Motionen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

b) Zuständigkeit der Gemeinde.

§ 97. Fällt der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeinde, und wird die Motion von einer durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Mindestzahl von Stimmberechtigten oder Mitgliedern des Großen Gemeinderates unterstützt, so ist sie mit dem Gutachten und einem allfälligen Gegenvorschlag

der zuständigen Behörde innert sechs Monaten von der Einreichung an der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Diese Vorschrift findet bei bürgerlichen Angelegenheiten entsprechende Anwendung. Die Gemeindeordnung bestimmt die erforderliche Zahl von bürgerlichen Stimmberechtigten oder Mitgliedern der bürgerlichen Abteilung des Großen Gemeinderates.

§ 98. Eine Motion, deren Gegenstand in die Zuständigkeit des Großen Gemeinderates fällt, ist von diesem innert sechs Monaten zu erledigen. c) Zuständigkeit des Großen Gemeinderates.

§ 99. Ein Motionssteller, der nicht Mitglied des Großen Gemeinderates ist, darf die Motion vor der Behörde begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Großen Gemeinderates sich damit einverstanden erklärt. d) Persönliche Begründung.

§ 100. Alle der Gemeindeabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse sind mindestens zwanzig Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten mit einer Weisung derjenigen Behörde zuzustellen, deren Vorlagen zur Abstimmung gelangen. 6. Weisung.

III. Der Große Gemeinderat.

§ 101. Die Zahl der Mitglieder des Großen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung bestimmt. A. Organisation.

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren gemäß den Vorschriften des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates.

§ 102. Die Mitglieder des Gemeinderates und die vom Gemeinderat, von der Schulpflege oder von der Armenpflege gewählten Beamten und Angestellten dürfen dem Großen Gemeinderat nicht angehören. B. Rechtstellung der Behördenmitglieder.

Die Mitglieder des Großen Gemeinderates müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Wählbarkeit und ihre Beschränkung infolge Unvereinbarkeit oder Verwandtschaft, über die Amtsdauer und über die Wahlablehnung und Entlassung auch auf die Mitglieder des Großen Gemeinderates Anwendung.

C. Bürgerliche Angelegenheiten.

§ 103. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Großen Gemeinderates bilden die bürgerliche Abteilung, der die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.

D. Geschäftsbehandlung.

I. Antragsrecht.

§ 104. Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an allen Beratungen des Großen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Armenpflege bei der Beratung von Schul- oder Armenangelegenheiten zu.

II. Geschäftsordnung.

§ 105. Der Große Gemeinderat wählt seine Organe und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Er wählt aus seiner Mitte eine oder zwei Kommissionen zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes.

III. Öffentlichkeit.

§ 106. Die Verhandlungen des Großen Gemeinderates sind öffentlich und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen werden.

E. Befugnisse.

I. Wahlen.

§ 107. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des Wahlgesetzes.

II. Beschlüsse.

§ 108. Dem Großen Gemeinderat steht zu:

1. Die Festsetzung des Voranschlages und des Steueransatzes, sowie die Erteilung von Nachtragskrediten; vorbehalten bleibt § 91, Ziffer 2;
2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichtes;
3. die Beschlußfassung über alle andern, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält, oder dem Gemeinderat, der Schulpflege oder der Armenpflege überträgt;
4. die Begutachtung sämtlicher Vorlagen und Anträge an die Gemeinde;
5. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbureaus:

6. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Steuerkommissionen und der Kommission für die außerordentlichen Gemeindesteuern.

§ 109. Voranschläge und Rechnungen sind zehn Tage vor der Sitzung des Großen Gemeinderates den Stimmberechtigten zur Einsicht aufzulegen.

III. Voranschläge und Rechnungen.

IV. Übrige Gemeindebehörden.

§ 110. Auf die übrigen Gemeindebehörden finden die Vorschriften der §§ 55—87 entsprechende Anwendung, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen enthalten sind.

A. Grundsatz.

§ 111. Dem Gemeinderat steht die Vorberatung aller an den Großen Gemeinderat zu bringenden Geschäfte zu.

B. Gemeinderat.

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, welche der Große Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag an den Großen Gemeinderat weiterleitet.

§ 112. Der Schulpflege gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates an, das dieser selbst bezeichnet.

C. Schulpflege.

I. Organisation.

Die Gemeindeordnung kann bestimmen, daß der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Schulpflege ist.

§ 113. Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen. Sie besorgt den Verkehr mit den Oberbehörden.

II. Befugnisse.

1. Im allgemeinen.

Im übrigen werden die Befugnisse der Schulpflege durch die Gemeindeordnung bestimmt. Diese kann einzelne Kompetenzen der Behörde dem Präsidenten der Pfllege übertragen.

§ 114. Die Anträge der Schulpflege, welche der Große Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrage weiterleitet.

2. Anträge an den Großen Gemeinderat.

§ 115. Die Armenpflege besorgt die ihr durch das Gesetz betreffend das Armenwesen übertragenen Obliegenheiten.

D. Armenpflege.

Der Armenpflege gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates an, das dieser selbst bezeichnet.

Die Gemeindeordnung kann bestimmen, daß der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Armenpflege ist.

Die Anträge der Armenpflege, welche der Große Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrage weiterleitet.

Ist das Armenwesen der bürgerlichen Abteilung der Kirchenpflege übertragen, so findet dieser Paragraph sinngemäße Anwendung.

B. Organisation mit fakultativer Urnenabstimmung.

A. Voraussetzungen.

§ 116. Politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden, die nach der letzten eidgenössischen Volkszählung mehr als 2000 Einwohner zählen, können durch die Gemeindeordnung bestimmen, daß folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung durch eine Urnenabstimmung erledigt werden:

1. Die Gemeindeordnung;
2. Anträge der Gemeindevorsteherschaft über Krediterteilungen für jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen, sofern sie einen durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, an der nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, wenn ein Drittel der bei der Beschlußfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Gemeindeabstimmung verlangt.

Das gleiche Recht steht einer Kirchengemeinde auch dann zu, wenn sie selbst weniger als 2000 Einwohner zählt, sofern die politische Gemeinde, in deren Gebiet sie sich befindet, der außerordentlichen Gemeindeorganisation untersteht.

§ 100 findet auch auf diese Gemeindeabstimmungen Anwendung.

B. Aus-schluß der Urnenab-stimmung.

§ 117. Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung durch die Urne nicht unterstellt werden:

1. Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und diejenigen besondern Krediterteilungen, die durch die Ge-

- meindeordnung, sowie durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden bedingt sind;
2. die Festsetzung des Steueransatzes für die ordentlichen und außerordentlichen Gemeindesteuern;
 3. die Abnahme der Jahresrechnungen.

Sechster Titel.

Gemeindehaushalt.

§ 118. Das Gemeindevermögen besteht aus den gesamten Aktiven nach Abzug der Passiven.

Dem Gemeindevermögen werden alljährlich die eintretenden Vermögensvermehrungen gutgeschrieben und die Vermögensverminderungen belastet.

§ 119. Die Gemeindeaktiven sind realisierbar oder nicht-realisierbar.

Als realisierbar gelten solche Aktiven, die entweder einen Ertrag abwerfen oder ohne Nachteil für den Gemeindehaushalt veräußert werden können.

§ 120. Die Gemeindeaktiven sind dazu bestimmt, die Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen. Sie sind so anzulegen, daß sie einen guten Ertrag abwerfen, ohne in ihrem Bestande gefährdet zu werden.

§ 121. Können Gemeindegüter sämtliche Gemeindeausgaben mit Inbegriff einer planmäßigen Schuldentilgung bestreiten, ohne daß Steuern erhoben werden müssen, so ist ein allfälliger Überschuß nach § 131 zu verwenden, oder an andere Güter innerhalb der betreffenden politischen Gemeinde abzutreten.

Der Regierungsrat kann von sich aus oder auf Antrag des Bezirksrates eine Gemeinde zur gänzlichen oder teilweisen Abtretung solcher Überschüsse an andere Gemeindegüter innerhalb der politischen Gemeinde verpflichten, sofern diese nicht in der Lage sind, ihren Steuerbedarf mit dem Maximalsteueransatz zu decken.

§ 122. Gemeinden, deren Güter nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung ohne Steuern nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben, einschließlich planmäßiger Schuldentilgung,

A. Gemeindevermögen.

I. Zusammensetzung.

II. Gemeindeaktiven.

1. Zusammensetzung

2. Zweck und Verwaltung.

3. Verwendung der Erträge.

a) Im allgemeinen.

b) Bürgernutzen.

einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, sind während 15 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an, berechtigt,

1. den Ertrag ihrer nutzungsfähigen Liegenschaften bis zur Höhe des Einnahmenüberschusses unter die in der Gemeinde wohnenden bürgerlichen Familien oder volljährigen bürgerlichen Personen gleichmäßig zu verteilen;
2. den nicht aus Waldung oder Torfland bestehenden Boden den gleichen Berechtigten auf eine Anzahl Jahre zur Benützung zu überlassen, soweit dessen Ertrag nicht für die öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wird.

Über die Art der Verteilung dieser Bürgernutzungen hat die Bürgerschaft allgemeine Vorschriften aufzustellen, die der Genehmigung des Bezirksrates unterliegen.

Nach Ablauf der 15 Jahre ist die Ausrichtung von Bürgernutzen in irgend einer Form untersagt. Die Einnahmenüberschüsse sind alsdann ausschließlich nach der Vorschrift des § 121 zu verwenden.

B. Eröffnungsschuld.

§ 123. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Passiven, soweit ihnen keine realisierbaren Aktiven gegenüberstehen, als Eröffnungsschuld nach einem vom Bezirksrate genehmigten Plan in gleichen Jahresraten innert spätestens zwanzig Jahren aus den laufenden Einnahmen zu tilgen.

Die Direktion des Innern kann Gemeinden, denen die Tilgung ihrer Eröffnungsschuld innerhalb dieser Frist mit dem Maximalsteueransatz nicht möglich ist, die Tilgungsfrist bis auf dreißig Jahre erstrecken.

C. Gemeindegeldhaushalt.
I. Voranschlag.
1. Grundsatz.

§ 124. Die Gemeindevorstanderschaft hat bis zum 1. November die Voranschläge über die im künftigen Rechnungsjahre sich ergebenden mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Verkehrs, des außerordentlichen Verkehrs, der produktiven Unternehmungen in Bau und Betrieb und der mit Betrieben versehenen Fonds und Nutzungsgüter vorzulegen.

Zeigt der Voranschlag des ordentlichen Verkehrs ohne Steuern einen Ausfall, so sind die zu dessen Deckung erforderlichen Gemeindesteuern festzusetzen und zu erheben.

Die Gemeinde oder der Große Gemeinderat hat die Voranschläge bis spätestens Ende Dezember zu genehmigen und über die nötigen Steueransätze Beschluß zu fassen.

§ 125. Neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages der Gemeindebehörden und eines besonderen Beschlusses der Gemeinde, sofern sie einen von der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen.

2. Spezialbeschlüsse.

§ 126. Alle laufenden Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes, einschließlich Verzinsung der Passiven und Tilgungsleistungen an die Eröffnungsschuld, an den außerordentlichen Verkehr, an den Einnahmefall der produktiven Unternehmungen und allfällige Ausgabenüberschüsse des ordentlichen Verkehrs müssen aus den ordentlichen Einnahmen des entsprechenden Rechnungsjahres bestritten werden. Zur Deckung der Ausgaben dienen der Ertrag des Gemeindegutes und die den Gemeinden durch die Gesetzgebung zugewiesenen Einnahmen.

II. Ausgaben-
deckung.
1. Ordentlicher
Verkehr.

Gemeinden, die nicht zur Erhebung des Maximalsteueransatzes gezwungen sind, können unter den ordentlichen Ausgaben durch Gemeindebeschluß jährliche Einlagen in besondere Fonds beschließen, die zur Deckung bestimmt vorzuzusehender außerordentlicher Ausgaben zu verwenden sind.

§ 127. Über die außerordentlichen Ausgaben unproduktiver Natur für größere Neubauten, Subventionen oder andere Aufwendungen, die nicht jedes Jahr wiederkehren und sich ohne wesentliche Erhöhung des Steueransatzes nicht aus den ordentlichen Einnahmen der Gemeinde oder allfällig dazu gesammelten Fonds decken lassen, ist besondere Rechnung zu führen (außerordentlicher Verkehr).

2. Außerordentlicher
Verkehr.
a) Grundsatz.

Dieser Rechnung werden die mit der betreffenden Ausgabe verbundenen Einnahmen und allfällig zu diesem Zweck gesammelte Fonds gutgeschrieben. Von dem jedes Jahr sich ergebenden Fehlbetrag des außerordentlichen Verkehrs hat der ordentliche Verkehr mindestens einen Sechstel, von dem

verbleibenden Rest in den folgenden Jahren je einen Fünftundzwanzigstel zu tilgen.

b) Ausnahme.

§ 128. Wenn die Einstellung der nach § 127, Absatz 2, vorgesehenen Beiträge des ordentlichen Verkehrs an den außerordentlichen Verkehr ein übermäßiges Schwanken des Steueransatzes zur Folge hätte, kann die Direktion des Innern einer Gemeinde gestatten, den einmaligen Beitrag von einem Sechstel auf höchstens drei Jahre zu verteilen.

Gemeinden, denen die Aufbringung dieser Beiträge mit dem Maximalsteueransatz nicht möglich ist, kann die Direktion des Innern eine Verminderung des einmaligen Beitrages bis auf einen Zehntel des Fehlbetrages des außerordentlichen Verkehrs gestatten.

3. Produktive Unternehmungen.

§ 129. Ausgaben für produktive Unternehmungen sollen aus den Betriebsergebnissen verzinst und der Natur der Unternehmung entsprechend amortisiert werden.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das allgemeine Interesse den Betrieb der betreffenden Unternehmung erfordert, ihre vollständige Verzinsung und Amortisation aber die Erhebung übermäßig hoher Gebühren notwendig machen würden.

Gemeinden, die für produktive Unternehmungen Aufwendungen gemacht haben, die sich aus dem Ertrag dieser Unternehmungen nicht verzinsen und planmäßig amortisieren lassen, haben den entsprechenden Ausfall durch jährliche Beiträge aus den laufenden Einnahmen der Gemeinde zu decken.

Über die produktiven Unternehmungen wird jährlich eine besondere Rechnung nach einem von der Direktion des Innern festgesetzten oder genehmigten Formular erstellt.

4. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens.

§ 130. Änderungen, die lediglich die Zusammensetzung des Gemeindevermögens nicht aber seinen Wert betreffen, berühren die Betriebsrechnung nicht. Sie fallen in die Befugnis der Gemeindevorsteherchaft. Die Gemeindeordnung bestimmt, welche derartigen Änderungen ausnahmsweise in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Großen Gemeinderates fallen.

§ 131. Schließt die Gemeinderechnung im ordentlichen Verkehr mit einem Einnahmenüberschuß ab, so ist er zum Gemeindevermögen zu schlagen, zur außerordentlichen Schuldentilgung zu verwenden oder in einen Fonds zur Deckung allfälliger Ausgabenüberschüsse oder außerordentlicher Ausgaben zu legen.

III. Über-
schuß und
Rückschlag.

Schließt die Gemeinderechnung im ordentlichen Verkehr mit einem Ausgabenüberschuß ab, so ist er aus den laufenden Einnahmen längstens innerhalb der folgenden drei Rechnungsjahre zu decken, sofern er nicht aus einem Fonds getilgt werden kann.

§ 132. Die Rechnungs- und Kassenführung der Gemeinde besorgt der Gutsverwalter oder ein besonderer Beamter. Sie haben eine Personal- oder Realkautionsleistung zu leisten, deren Höhe der Bezirksrat auf Antrag der Gemeindebehörde bestimmt.

D. Rech-
nungswesen.
I. Rech-
nungs-
und Kassen-
führung.

In größeren Gemeinden sollen Rechnungs- und Kassenführung nach Tunlichkeit getrennt werden.

§ 133. Die Gutsverwalter oder Rechnungsbeamten öffentlicher Güter stellen alljährlich nach einem von der Direktion des Innern festgesetzten oder genehmigten Formular Rechnung.

II. Gemein-
derechnun-
gen.

In den Kirchgemeinden, denen die Besorgung des Armenwesens übertragen ist, sind die Rechnungen für das Kirchen- und das Armengut getrennt zu stellen.

Sind für Neubauten des außerordentlichen Verkehrs und der produktiven Unternehmungen besondere Kredite erteilt worden, so muß für sie nach Vollendung der Bauten eine besondere Bauabrechnung vorgelegt werden.

Alle Rechnungen sind doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung wird nach der Verabschiedung mit den Belegen im Gemeinlearchiv aufbewahrt, die andere dem Gemeindegutsverwalter zurückgestellt.

§ 134. Jede politische Gemeinde ohne Großen Gemeinderat bestellt für die ganze Amtsdauer der Gemeindebehörden eine Rechnungsprüfungskommission. Diese prüft auch die Rechnungen aller übrigen im Gebiete der politischen Gemeinde bestehenden Gemeinden.

III. Rech-
nungsprü-
fungskom-
mission.
1. Organi-
sation.

Die Rechnungen der Bürgerschaft werden von den bürgerlichen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission geprüft. Sind weniger als fünf bürgerliche Mitglieder vorhanden, so werden sie auf diese Zahl ergänzt.

Die Rechnungen der Kirchgemeinde werden von den der betreffenden Konfession angehörenden Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission geprüft. Sind weniger als fünf solche vorhanden, so werden sie auf diese Zahl ergänzt.

In Gemeinden mit Großem Gemeinderat kann die Kirchgemeinde eine eigene Rechnungsprüfungskommission wählen, oder die vom Großen Gemeinderat bestellte Rechnungsprüfungskommission mit dieser Aufgabe betrauen. Auf die Rechnungen der Bürgerschaft findet Absatz 2 Anwendung.

Umfaßt eine Kirch- oder Schulgemeinde oder ein Armenverband Gebietsteile von mehreren politischen Gemeinden, so bestimmt die Gemeindeversammlung zu Beginn jeder neuen Amtsdauer, welche der in Frage kommenden Rechnungsprüfungskommissionen zuständig ist.

2. Aufgaben.

§ 135. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorschläge, die besonderen Beschlüsse gemäß § 125 und die Rechnungen der Gemeinde vor der Abnahme durch die Gemeindeversammlung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungen und ihrer Belege erstattet die Kommission der Gemeinde einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Verabschiedung der Rechnung.

Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf die Rechnungsprüfungskommission des Großen Gemeinderates.

IV. Wertschriftenrevision und Kassensturz.

§ 136. Die Gemeindevorstehererschaft und die Rechnungsprüfungskommission haben alljährlich getrennt oder gemeinsam mindestens einmal eine Untersuchung der Wertschriften und Bürgscheine und der Art ihrer Aufbewahrung und mindestens zweimal unangemeldet einen Kassensturz vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Untersuchung der Wertschriften wird der Gemeinde mit dem Rechnungsabschied Kenntnis ge-

geben. Vom Ergebnis jedes Kassensturzes wird am Protokoll Vormerk genommen und dem Bezirksrat sofort Bericht erstattet.

§ 137. Die Gemeinden fertigen periodisch, auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt ein genaues Inventar ihres gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens an. Die Direktion des Innern erläßt hierüber die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

V. Inven-
tare.

Die Inventare werden in gleicher Weise wie die Jahresrechnungen von den Prüfungsorganen der Gemeinde und letztinstanzlich vom Bezirksrat verabschiedet.

Ein Exemplar des Inventars bleibt im Archiv des Bezirksrates aufbewahrt.

§ 138. Die nähern Bestimmungen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden trifft der Regierungsrat in einer Verordnung.

VI. Verord-
nung.

§ 139. Die Fonds der Gemeinden (Stiftungs- und Separatgüter) werden gemäß ihrer Zweckbestimmung verwaltet und verwendet. Für jeden Fonds ist eine besondere Betriebs- und Vermögensrechnung zu erstellen.

E. Fonds.

Für die Aufsicht über die Fonds gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Gemeindegüter.

Eine Änderung des Zweckes eines bestehenden Fonds kann nur mit Zustimmung des Regierungsrates erfolgen.

Auf die öffentlich-rechtlichen Stiftungen mit eigener Persönlichkeit, die ihrer Bestimmung nach den Gemeinden angehören, finden die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Über die Rechtsnatur eines Fonds oder einer Stiftung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§ 140. Aus den Erträgnissen der bürgerlichen Nutzungsgüter darf während 15 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an, Bürgernutzen nach der Vorschrift des § 122 verteilt werden. Nach Ablauf der 15 Jahre ist die Ausrichtung von Bürgernutzen in irgend einer Form untersagt. Die Einnahmenüberschüsse sind alsdann ausschließlich für öffentliche Zwecke zu verwenden.

F. Bürger-
liche Nut-
zungsgüter.

Der Regierungsrat kann nach Ablauf dieser Frist Einnahmenüberschüsse, die nicht für öffentliche Zwecke verwendet oder für solche angesammelt werden, andern Gemeingütern zuweisen.

Mit Genehmigung des Regierungsrates können bürgerliche Nutzungsgüter in gemeinnützige Fonds der Gemeinden umgewandelt oder an andere Gemeingüter abgetreten werden.

Siebenter Titel.

Aufsichts- und Rekursrecht.

A. Aufsichtsrecht.
I. Bezirksrat.
1. Aufgabe.

§ 141. Die Gemeinden und ihre Organe stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates.

Der Bezirksrat wacht darüber, daß die Gemeindebehörden und -beamten ihre Pflichten gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfüllen.

Vorbehalten bleiben die den Schul- und Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufsichtsbefugnisse.

2. Maßnahmen.

§ 142. Der Bezirksrat hat, sobald er in einer Gemeindeverwaltung Unordnung, Mißbräuche, Gesetzes- oder Pflichtverletzungen wahrnimmt, unverzüglich mit den zur Abhülfe geeigneten Mitteln einzuschreiten und hievon der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

Bei Wahrnehmung pflichtwidrigen oder saumseligen Verhaltens hat der Bezirksrat über die fehlbaren Behördemitglieder oder Gemeindebeamten Ordnungsstrafen zu verhängen und nötigenfalls gegen sie Strafanzeige zu erstatten.

Weigert sich ein Gemeindeorgan, einzelnen Auflagen des Bezirksrates nachzukommen, oder ist es dazu unfähig, so kann der Bezirksrat die Auflage auf Kosten der Gemeinde unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf die fehlbaren Behördemitglieder oder Beamten ausführen lassen oder an Stelle des Gemeindeorgans den entsprechenden Beschluß selbst fassen. Der Bezirksrat kann die Gemeinde zur Anhebung der Verantwortlichkeitsklage verpflichten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Bezirksrat vom pflichtwidrigen Verhalten einzelner Organe Anzeige zu machen, sofern der Mangel nicht von der Gemeindebehörde selbst abgestellt wird.

§ 143. Mindestens alle zwei Jahre hat der Bezirksrat die Gemeindeladen und -archive, sowie die Protokolle, Register und Verzeichnisse zu untersuchen, und dabei die zur Abhülfe der entdeckten Mängel erforderlichen Verfügungen zu treffen.

3. Visitationen.

Die Bezirksräte haben jedes Jahr in einzelnen Gemeinden durch nichtangesagte Visitationen eine Prüfung der Buch- und Kassenführung vorzunehmen.

§ 144. Die Gemeinden haben dem Bezirksrat alljährlich bis spätestens Mitte Juni des folgenden Jahres ihre Rechnungen mit den Anträgen der Rechnungsprüfungskommission und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Großen Gemeinderates zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

4. Rechnungen.

Der Bezirksrat hat darüber zu wachen, daß den gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt nachgelebt wird, insbesondere, daß die vorgeschriebene Schuldentilgung stattfindet. Er ist verpflichtet, die Gemeinde nötigenfalls zum Bezüge einer Nachtragssteuer zu veranlassen und alle übrigen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen notwendigen Auflagen zu machen.

Der Bezirksrat trägt das Ergebnis der Prüfung und die zur Abhülfe der festgestellten Mängel und Mißbräuche erlassenen Verfügungen in Form eines Rechnungsabschiedes in die beiden Ausfertigungen der Rechnungen ein und stellt sie der betreffenden Gemeindebehörde zu.

Der Bezirksrat hat von Amtes wegen dafür zu sorgen, daß seine Auflagen von den Gemeinden gewissenhaft befolgt werden.

§ 145. Der Bezirksrat kann mangelhafte Rechnungen, deren Überprüfung einen großen Zeitaufwand erfordert, auf Kosten der Gemeinde durch einen Sachverständigen prüfen oder neu erstellen lassen unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes gegen fehlbare Behördemitglieder oder Beamte.

5. Mangelhafte Rechnungen.

6. Lager-
buch.

§ 146. Der Bezirksrat führt ein Lagerbuch über sämtliche Gemeindegüter, Fonds, bürgerlichen Nutzungsgüter und von den Gemeindebehörden verwalteten Stiftungen des Bezirkes, in das jeweilen die Ergebnisse der Rechnungen nach ihrer Abnahme einzutragen sind.

7. Bericht-
erstattung.

§ 147. Die Bezirksräte erstatten alljährlich der Direktion des Innern einen summarischen Bericht über ihre Verrichtungen, der insbesondere über die Ergebnisse der Visitationen und der Prüfung der Rechnungen, sowie die zur Abstellung allfälliger Mißbräuche getroffenen Verfügungen Aufschluß geben soll.

II. Direktion
des Innern.

§ 148. Die Direktion des Innern kann, wenn und wo sie es im Interesse einer gehörigen Überwachung der Gemeindeverwaltung zweckmäßig findet, von sich aus die nötigen Aufschlüsse verlangen, Visitationen vornehmen und die notwendigen Verfügungen treffen. § 142 findet entsprechende Anwendung.

III. Regie-
rungsrat.

§ 149. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindewesen aus und trifft die zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nötigen Maßnahmen.

Der Regierungsrat ist verpflichtet, gegen Gemeinden, welche durch die Art ihres Finanzhaushaltes ihre Zahlungsfähigkeit gefährden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bei ausgebrochener oder unmittelbar drohender Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde steht dem Regierungsrat das Recht zu:

1. Die Gemeinde durch allgemeine oder besondere Anweisungen zur Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben zu veranlassen und sich zu diesem Zwecke die Genehmigung des Voranschlages und von Beschlüssen über außerordentliche Ausgaben vorzubehalten;
2. durch Darlehen oder Bürgschaften des Staates die vorübergehende Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde zu verhüten und der Gemeinde die zur Sicherung des Staates oder der Geldgeber notwendigen Auflagen zu machen.

§ 150. Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen der Aufsichtsbehörden nachzukommen, kann das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung durch Beschluß des Kantonsrates so weit und auf so lange entzogen werden, als dies für das öffentliche Wohl und das Interesse der Gemeinde selbst geboten ist.

IV. Kantonsrat.

Der Regierungsrat hat in diesem Fall einen Regierungskommissär zu ernennen, der nach seinen Instruktionen und unter seiner Oberleitung die Verwaltung der Gemeinde auf deren Kosten besorgt.

In dringenden Fällen ist der Regierungsrat berechtigt, die Gemeindebehörden sofort in ihren Verrichtungen einzustellen. Eine solche Maßnahme ist innerhalb Monatsfrist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 151. Beschlüsse der Gemeinde und des Großen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, jedem Stimmberechtigten und denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, angefochten werden,

B. Rekursrecht.
I. Gemeindebeschlüsse.

1. wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder wenn Beschlüsse des Großen Gemeinderates mit einem Gemeindebeschluß in Widerspruch stehen. Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden einen Rekursgrund nur dann, wenn diese Verstöße schon in der Versammlung gerügt worden sind;
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

§ 152. Beschlüsse von Gemeindebehörden, die mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruch stehen, können von jedem, der dadurch persönlich benachteiligt wird, angefochten werden, sofern es sich nicht um Ansprüche handelt, die bei den Gerichten einzuklagen sind.

II. Erlasse von Gemeindebehörden.

§ 153. Auf Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen findet das Wahlgesetz Anwendung.

III. Gemeindevahlen.

IV. Re-
kursein-
reichung.

§ 154. Rekurse sind innert zehn Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung oder schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, durch Einreichung einer begründeten Rekurschrift und unter Beilegung des angefochtenen Beschlusses beim Bezirksrat anhängig zu machen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit anderer Bezirksbehörden.

V. Rechts-
mittel.

§ 155. Gegen den Entscheid des Bezirksrates steht den Rekurrenten und der Gemeindebehörde innert zehn Tagen der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Ist durch den Entscheid des Bezirksrates ein Beschluß einer Gemeindeversammlung aufgehoben worden, so hat die Gemeindevorsteherchaft zur Entscheidung, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll, eine Gemeindeversammlung einzuberufen, sofern die Aufhebung nicht erfolgte wegen Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder wegen Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen.

Ist durch den Entscheid des Bezirksrates ein Beschluß der Gemeinde aufgehoben worden, so bedarf es in Gemeinden mit Großem Gemeinderat zur Rekursenerhebung eines Beschlusses des Großen Gemeinderates, in Gemeinden mit fakultativer Urnenabstimmung eines in gemeinsamer Sitzung zu fassenden Beschlusses der Gemeindevorsteherchaft und der Rechnungsprüfungskommission.

Hat der Bezirksrat einen Beschluß des Großen Gemeinderates aufgehoben, so bedarf es zur Rekursenerhebung eines Beschlusses des Großen Gemeinderates.

Die Rekursfrist beträgt in den Fällen der Absätze 2—4 dreißig Tage.

VI. Ver-
fahren.

§ 156. Die Rekursentscheide des Bezirksrates und des Regierungsrates erfolgen in der Regel auf Grund eines einmaligen Schriftenwechsels.

Der Präsident des Bezirksrates und die zuständige Direktion des Regierungsrates können zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes und zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen vorsorgliche Maßnahmen treffen.

Achter Titel.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 157. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze außer Kraft gesetzt. Insbesondere werden aufgehoben

A. Verhältnis zum bisherigen Recht.
I. Aufhebung älterer Gesetze.

1. Das Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 mit den seitherigen Abänderungsgesetzen;
2. das Gesetz betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878;
3. das Gesetz betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden vom 19. Mai 1878;
4. das Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904;
5. die §§ 26—36, 42—49, 89—97, 104, 105, 119 und 120 des ersten Teiles des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859;
6. die §§ 5—9 und 60—62 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899;
7. die §§ 9—13, 18, 24 und 26 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche vom 26. Oktober 1902.

§ 158. Das Zuteilungsgesetz für die Stadt Zürich vom 9. August 1891 mit den seitherigen Abänderungsgesetzen, und das Zuteilungsgesetz für die Stadt Winterthur vom 4. Mai 1919 werden durch das vorliegende Gemeindegesetz nicht geändert.

II. Zuteilungsgesetze.

§ 159. Das Wahlgesetz vom 7. November 1869 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

III. Wahlgesetz.

1. In Angelegenheiten des Kantons, des Bezirkes, des Kreises und der Gemeinde sind stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt sind.

a) Stimmrecht.

2. In bürgerlichen Angelegenheiten (Armenwesen, Bürgerrechtserteilungen, Verwaltung der bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter) sind die im Kanton wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt, auch wenn sie nicht in der Heimatgemeinde wohnen.

3. Bei Wahlen und Abstimmungen in den reformierten Kirchgemeinden, bei der Wahl der Kirchensynode und der Bezirkskirchenpflegen haben nur diejenigen Stimmberechtigten Stimmrecht, die der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Bei Wahlen und Abstimmungen in den katholischen Kirchgemeinden haben die der betreffenden Konfession angehörenden Stimmberechtigten Stimmrecht.

4. In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwerben Bürger anderer Kantone das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten, sofern sie es nicht unmittelbar vorher schon in einer andern Gemeinde des Kantons ausgeübt haben; im letztern Falle beginnt die Stimmberechtigung mit der Niederlassung in der Gemeinde.

Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

5. Das Stimmrecht wird in der Wohngemeinde ausgeübt. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.

6. In jeder Gemeinde wird ein Stimmregister geführt. Die Stimmregister werden während vierzehn Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Ist für einzelne Ämter und Behörden den Frauen das Stimmrecht eingeräumt, so wird für sie ein besonderes Register geführt.

Die Stimmregister werden am Freitag abends sechs Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungstage geschlossen.

Einsprachen gegen die Stimmregister und die Stimmberechtigung sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten, die darüber beförderlich in erster Instanz entscheidet.

b) Wählbarkeit.

7. Wählbar zu öffentlichen Ämtern und in Behörden ist jeder Stimmberechtigte, sofern nicht besondere Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, welche die Frauen für einzelne Ämter wählbar erklären.

In die Gemeindebehörden sind nur die in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten wählbar.

Gesetzliche Vorschriften über die Erfüllung besonderer Erfordernisse und über die Beschränkungen der Wählbarkeit bleiben vorbehalten.

8. Unvereinbar ist

- a) die Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrates mit derjenigen eines Mitgliedes des Regierungsrates;
- b) die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates mit jeder andern kantonalen, Bezirks- und Gemeindestelle, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Kirchenrat;
- c) die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes mit der Stelle eines Mitgliedes eines andern Gerichtes oder seiner Kanzleibeamten und mit jeder Stelle der kantonalen oder Bezirksverwaltung und eines Präsidenten, Mitgliedes oder Schreibers des Gemeinderates und des Gemeindeammanns;
- d) die Stelle eines Mitgliedes des Kassationsgerichtes mit der Stelle eines Mitgliedes eines andern Gerichtes oder seiner Kanzleibeamten und mit jeder Stelle eines kantonalen Verwaltungsbeamten;
- e) die Stelle eines Mitgliedes einer Bezirksverwaltungs- oder Gerichtsbehörde und ihrer Kanzleibeamten mit der Stelle eines Mitgliedes ihrer Aufsichtsbehörde;
- f) die Stelle eines Mitgliedes einer Gemeindebehörde und ihrer Kanzleibeamten mit der Stelle eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission, des Statthalters, eines Mitgliedes des Bezirksrates und des Bezirksratschreibers;
- g) die Stelle eines Mitgliedes einer Bezirksverwaltungsbehörde und ihrer Kanzleibeamten mit der Stelle eines Mitgliedes der Bezirksgerichte oder ihrer Kanzleibeamten.

Die in besondern Gesetzesvorschriften vorhandenen Unvereinbarkeitsbestimmungen bleiben vorbehalten.

9. In den Verwaltungsbehörden, den Großen Gemeinderäten und in der gleichen Abteilung einer Gerichtsbehörde dürfen nicht gleichzeitig als Präsident, Mitglied oder Schreiber sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern und Gegenschwäher.

Gehören Frauen einer Behörde an, so findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung. Ehegatten können nicht der gleichen Behörde angehören.

10. Tritt infolge einer Wahl ein Fall von Unvereinbarkeit ein, so hat der Gewählte innerhalb vier Tagen nach der Mitteilung der Wahl der Oberbehörde zu erklären, für welches Amt er sich entscheidet. Stillschweigen gilt als Verzicht auf das bisherige Amt.

11. Wer gleichzeitig in mehrere miteinander unvereinbare Amtsstellen gewählt wird, hat innerhalb vier Tagen nach der Mitteilung der Wahl der Oberbehörde zu erklären, welche Stelle er annehmen will. Bei Stillschweigen entscheidet die Oberbehörde.

12. Wer in ein Amt oder in eine Behörde gewählt wird, die mit der Ausübung seines Berufes unvereinbar sind, hat innerhalb vier Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten hat, der Oberbehörde zu erklären, ob er den Beruf aufgeben und das Amt annehmen will, oder ob er auf das Amt verzichtet.

Stillschweigen gilt als Verzicht auf das Amt.

13. Können ein neugewähltes und ein bisheriges Mitglied einer Behörde wegen Verwandtschaft dieser Behörde nicht gleichzeitig angehören, so ist die Wahl des später Gewählten ungültig.

Bei gleichzeitiger Wahl zweier Personen, die wegen Verwandtschaft nicht der gleichen Behörde angehören dürfen, entscheidet, sofern nicht einer der Gewählten freiwillig verzichtet, das durch den Präsidenten der Oberbehörde zu ziehende Los.

Dürfen infolge später eintretender Verwandtschaft zwischen zwei Mitgliedern einer Behörde nicht mehr beide ihr angehören, so ist für beide Stellen eine Neuwahl anzuordnen, sofern nicht eines freiwillig zurücktritt oder eines von Gesetzes wegen in der Behörde sitzen muß.

14. Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Mitglied und Präsidenten des Gemeinderates, der

Schulpflege, Armenpflege, Zivilvorsteherschaft, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Rechnungsprüfungskommission, der Vormundschaftsbehörde, des Wahlbureaus und der Steuerkommission, sowie zum Geschwornen und zum Sachverständigen für die Lehrlingsprüfungen für die gesetzliche Amtsdauer anzunehmen.

Vorbehalten bleiben die in andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Amtszwang.

Kein Amtszwang besteht für die Gemeindeammänner und Friedensrichter, ferner für die Behördemitglieder und Gemeindebeamten, deren Zeit und Tätigkeit durch diese Ämter voll in Anspruch genommen wird.

15. Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zur Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden.

Der Präsident einer Gemeindevorsteherschaft kann nicht zur Übernahme der Gutsverwaltung, und die Mitglieder des Gemeinderates können nicht zur Übernahme der Gemeindeschreiberstelle verpflichtet werden.

16. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynode, sowie der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beträgt drei Jahre, die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, der Geschwornen, der Notare, der Geistlichen und Lehrer sechs Jahre.

d) Amtsdauer.

17. Die Annahme der Wahl zu einem Amt, für das Amtszwang besteht, kann nur ablehnen:

e) Wahlablehnung.

- a) Wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- b) wer schon Mitglied einer andern Gemeindebehörde ist, ausgenommen die Fälle von Ziffer 18;
- c) wer während der ganzen letzten Amtsdauer der Behörde angehört hat, in die er neuerdings gewählt wurde;
- d) wer wegen Krankheit oder wegen eines Gebrechens außerstande ist, die Obliegenheiten eines Mitgliedes der Behörde zu erfüllen.

Der Bezirksrat ist berechtigt, die Ablehnung auch aus andern Gründen anzunehmen, wenn sie im Interesse des Amtes liegt.

18. Die Wahl in die Steuerkommission, in das Wahlbureau, in eine Zivilvorsteherschaft, in den Vorstand eines Viehversicherungskreises, zum Geschwornen oder zum Sachverständigen für die obligatorischen Lehrlingsprüfungen berechtigt nicht zur Ablehnung der Wahl in eine andere der in Ziffer 14, Absatz 1, genannten Gemeindebehörden.

19. Wahlablehnungen müssen innerhalb vier Tagen nach der Mitteilung der Wahl schriftlich erklärt und begründet werden. Im übrigen kommen die für den Rekurs gegen die Gültigkeit von Wahlen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

20. Wer zu einem Amte gewählt wird, für das kein Amtszwang besteht, ist berechtigt, die Wahl ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Er hat die Wahlablehnung innerhalb vier Tagen, von der Mitteilung der Wahl an gerechnet, der Behörde, welche die Wahl angeordnet oder vorgenommen hat, schriftlich zu erklären. Stillschweigen gilt als Annahme.

21. So lange über eine Wahlablehnung nicht endgültig entschieden ist, darf der Gewählte sich der Amtsführung enthalten.

22. Gegen die Abweisung einer Wahlablehnung ist innerhalb vier Tagen nach der Mitteilung der Rekurs zulässig.

f) Entlassung und Rücktritt.

23. Die Entlassung aus einem Amte mit Amtszwang kann während der Amtsdauer nur aus einem der in Ziffer 17 aufgeführten Gründe verlangt werden.

Ziffer 17, Absatz 2, findet auch hier Anwendung.

Hat der Gewählte eine Wahl nicht abgelehnt, obgleich Befreiungsgründe vorlagen, so kann er sich während der Amtsdauer nicht mehr auf sie berufen.

Das Entlassungsgesuch ist schriftlich mit Angabe der Gründe einzureichen.

24. Soweit kein Amtszwang besteht, kann der Gewählte jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich den Rücktritt erklären.

25. Entlassungsgesuche und Rücktrittserklärungen während der Amtsdauer sind bei den nachstehenden Behörden einzureichen:

- a) Von den Mitgliedern des Ständerates, des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie von den vom Kantonsrate gewählten Beamten und Behördemitgliedern beim Kantonsrat;
- b) von den übrigen kantonalen Beamten bei der Behörde, von der sie gewählt worden sind;
- c) von den Statthaltern, den Bezirksanwälten, den Mitgliedern des Bezirksrates und der Bezirksschulpflege beim Regierungsrate, von den Mitgliedern der Bezirksgerichte beim Obergericht, von den Mitgliedern der Bezirkskirchpflege beim Kirchenrat;
- d) von den übrigen Bezirksbeamten bei ihrer Wahlbehörde;
- e) von den Notaren beim Obergericht;
- f) von den Mitgliedern der Kirchensynode bei der Synode;
- g) von den Geistlichen der evangelischen Landeskirche beim Kirchenrat;
- h) von den Geistlichen der katholischen Kirchgemeinden beim Regierungsrat;
- i) von den Lehrern beim Erziehungsrat;
- k) von den Mitgliedern der Gemeinde- und Kreisbehörden, den Gemeindeammännern und Friedensrichtern, den Geschwornen, den Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte und von den Vorstandsmitgliedern der Viehversicherungskreise beim Bezirksrat;
- l) von den übrigen Gemeindebeamten bei ihrer Wahlbehörde;
- m) von den Sachverständigen für die Lehrlingsprüfungen bei der Direktion der Volkswirtschaft.

26. Der Austretende bleibt im Amte, bis sein Nachfolger dieses antritt, sofern nicht die Entlassung auf einen früheren Zeitpunkt erfolgt.

27. Gegen die Verweigerung der Entlassung oder des Rücktrittes kann innerhalb vier Tagen von der Mitteilung an der Rekurs erklärt werden.

g) Gemeindevahlen.

28. Die Stimmberechtigten wählen in den Gemeinden, soweit nicht die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt, auf die gesetzliche Amtsdauer in einem Wahlkreis:

1. In den politischen Gemeinden:

- a) Die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung und der Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen;
- b) die Mitglieder und den Präsidenten des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder des Großen Gemeinderates;
- d) die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission;
- e) die Mitglieder der besonderen Vormundschaftsbehörde gemäß § 74, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
- f) die Mitglieder der selbständigen Gesundheitskommission;
- g) die Mitglieder des Wahlbureaus, unter Vorbehalt von Ziffer 30;
- h) die Mitglieder der Steuerkommission;
- i) den Gemeindeammann;
- k) den Friedensrichter;
- l) die Mitglieder der selbständigen Armenpflege und deren Präsidenten, soweit er nicht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes oder der Gemeindeordnung vom Gemeinderat bezeichnet wird.

2. In den Zivilgemeinden:

Die Mitglieder und den Präsidenten der Zivilvorsteherschaft und die Mitglieder ständiger Kommissionen.

3. In den Schulgemeinden:

- a) Die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege, sofern nicht der Präsident nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes oder der Gemeindeordnung vom Gemeinderat bezeichnet wird;
- b) die Primarlehrer und Sekundarlehrer.

4. In den Kirchgemeinden:

- a) Die Mitglieder und den Präsidenten der Kirchenpflege;
- b) die Geistlichen.

29. In Gemeinden mit Großem Gemeinderat kann die Gemeindeordnung für die Wahl der Mitglieder des Großen Gemeinderates, der Gemeindeammänner, der Friedensrichter und der Primar- und Sekundarlehrer die Gemeinde in mehrere Wahlkreise einteilen.

30. Der Große Gemeinderat wählt:

- a) Die Mitglieder des Wahlbureaus;
- b) die kantonalen Geschwornen; die von der Gemeinde gewählten eidgenössischen Geschwornen sind als kantonale Geschworne in die Liste einzutragen;
- c) die Mitglieder der selbständigen Gesundheitskommission;
- d) die von der politischen Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission und die Kommission für die außerordentlichen Gemeindesteuern.

31. Die übrigen Gemeindebehörden wählen ihre Präsidenten und allfällige Kommissionen, soweit deren Wahl nicht den Stimmberechtigten zusteht, ferner die Vizepräsidenten, die Gemeindegutsverwalter, die Schreiber der Behörde und allfällige weitere Beamte und Angestellte, soweit deren Wahl nicht durch die Gemeindeordnung oder durch Gemeindebeschluß den Stimmberechtigten oder dem Großen Gemeinderat übertragen ist.

§ 160. § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen wird wie folgt abgeändert:

Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:

1. Verweis;
2. Geldbuße nach den für die Polizeibußen geltenden Ansätzen;
3. über die nicht vom Volk gewählten Beamten und Angestellten: Einstellung in den Dienstverrichtungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten, unter Anordnung der Stellvertretung auf Kosten des Fehlbaren.

Behördemitglieder, Beamte und Angestellte, gegen die wegen eines Vergehens eine Strafuntersuchung eröffnet wird, können bis zur Erledigung des Strafverfahrens von ihrer Wahlbehörde, oder wenn sie vom Volk gewählt sind, von ihrer Aufsichtsbehörde, in ihren Dienstverrichtungen eingestellt wer-

IV. Gesetz
betreffend
die
Ordnungs-
strafen.

den. Der Entscheid über eine disziplinarische Bestrafung und den Fortbezug der Besoldung während der vorläufigen Einstellung erfolgt nach Beendigung des Strafverfahrens.

Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen über das Disziplinarrecht einzelner Behörden, Beamter und Angestellter.

B. Vollzug.
I. Im Allgemeinen.

§ 161. Der Regierungsrat trifft die für den Vollzug des Gesetzes nötigen Anordnungen.

II. Gemeindevereinigung.

1. Schulgemeinden und Schulkreise.

a. Vereinigung durch Gesetz.

§ 162. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die nach der bisherigen Gesetzgebung innerhalb einer politischen Gemeinde bestehenden Primarschulgemeinden miteinander vereinigt.

Die Einteilung in Schulkreise wird aufgehoben.

An Stelle der Primarschulkreise treten die Primarschulgemeinden und an Stelle der Sekundarschulkreisgemeinden die Sekundarschulgemeinden mit ihren Organen.

Wird durch die Vereinigung eine der früheren Schulgemeinden wesentlich höher belastet, als ihr durchschnittlicher Steueransatz in den vorausgegangenen drei Jahren betrug, so leistet der Staat zum Ausgleich angemessene Beiträge. Solche Beiträge sind dem Vermögen der vereinigten Schulgemeinde einzuverleiben.

b. Ausnahmen.

§ 163. Der Regierungsrat kann einzelne Teile einer politischen Gemeinde, die nach § 162 einer Schulgemeinde außerhalb ihres bisherigen Schulkreises zugeteilt werden mußte, bei der Schulgemeinde des bisherigen Schulkreises belassen.

Wo nach der bisherigen Gesetzgebung mehrere politische Gemeinden einen Primarschulkreis bildeten, kann die bestehende Organisation mit Zustimmung des Regierungsrates beibehalten werden.

Wo nach der bisherigen Gesetzgebung mehrere politische Gemeinden eine Primarschulgemeinde bildeten, bleibt die bisherige Organisation bestehen. Durch Beschluß des Kantonsrates kann jeder politischen Gemeinde gestattet werden, eine eigene Primarschulgemeinde zu bilden.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Gemeinden für einzelne Gemeinden oder deren Gebietsteile eine Schülerzuteilung an Schulen einer andern Gemeinde anordnen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern. Die Entschädigung für die belastete Gemeinde wird durch Übereinkunft, im Streitfall durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Gemeinden können vereinbaren, inwiefern den Stimmberechtigten des zugeteilten Gebietes das Recht der Teilnahme an den Wahlen von Lehrern und Schulbehörden oder das Aufsichtsrecht über die in Betracht kommenden Schulen eingeräumt werden soll.

§ 164. Die Bezirksräte treffen innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist die notwendigen Anordnungen zur Durchführung der in § 162 vorgesehenen Schulgemeindevereinigungen. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die amtlichen Funktionen der bisherigen Schulvorsteherschaften auf die Schulpflegen übergehen, daß sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Gemeinden in das Inventar und die Gutsrechnung der neuen Schulgemeinde aufgenommen werden, und daß die Tilgungspflicht dieser Gemeinde genau geregelt wird.

e) Durch-
führung.

§ 165. Die Zivilgemeinden haben innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist darüber Beschluß zu fassen und dem Bezirksrat zu melden, ob sie nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes fortbestehen wollen.

2. Zivil-
gemeinden.

Die Bezirksräte beantragen dem Regierungsrat innert der von diesem anzusetzenden Frist die Aufhebung aller Zivilgemeinden, die sich freiwillig auflösen wollen, oder deren Aufhebung nach § 6 dieses Gesetzes angezeigt erscheint.

§ 166. Die Gemeinden sind verpflichtet, innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist den Bezirksräten ein genaues Inventar einzureichen und ihnen, sofern sich eine Eröffnungsschuld ergibt, einen Plan über die Zeitdauer, innert deren ihre Tilgung erfolgen soll, zur Genehmigung vorzulegen.

III. Tilgung
der
Eröffnungsschuld.
1. Auf-
stellung der
Tilgungs-
pläne.

§ 167. Die Bezirksräte prüfen beförderlich die von den Gemeinden eingereichten Pläne zur Tilgung der Eröffnungs-

2. Genehmi-
gung der
Tilgungs-
pläne.

schuld und erstatten der Direktion des Innern innert der von ihr festzusetzenden Frist Bericht.

Dabei soll die Tilgungsdauer im Verhältnis zur Höhe der Schuld und zur Finanz- und Steuerkraft der Gemeinde innerhalb des Rahmens von § 123 möglichst abgekürzt werden.

IV. Inkraft-
treten des
Gesetzes

§ 168. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tag in Kraft.

Die Bestimmungen über den Gemeindehaushalt finden zum ersten Mal auf das Rechnungsjahr 1927 Anwendung.

Die Vereinigung der Schulgemeinden durch Gesetz gemäß § 162 erfolgt mit Wirkung auf 1. Januar 1927.

Gemeinden mit Gemeindeausschüssen gemäß § 91 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 haben spätestens bis zum 1. Januar 1927 ihre Organisation den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und im Falle der Schaffung eines Großen Gemeinderates bis zum gleichen Zeitpunkt für den Rest der Amtsdauer Neuwahlen vorzunehmen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Titel: Gemeindeeinteilung und Gemeindeaufgaben.	Paragrafen
A. Gemeindeeinteilung	1
B. Veränderung in der Gemeindeeinteilung	2—13
C. Gemeindeaufgaben	14—19
II. Titel: Bürgerrecht.	
A. Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht	20
B. Erwerb	21—26
C. Wirkungen des Bürgerrechtes	27—28
D. Entlassung aus dem Bürgerrecht	29
E. Bürgerrecht der Ehefrau und der Kinder	30
F. Verfahren	31
III. Titel: Niederlassung, Duldung, Aufenthalt.	
A. Niederlassung	32—37
B. Duldung	38
C. Aufenthalt	39

IV. Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation.	Paragrafen
1. Abschnitt: Gemeindeversammlung.	
A. Zusammensetzung	40
B. Befugnisse	41
C. Einberufung	42
D. Geschäftsbehandlung	43—54
2. Abschnitt: Gemeindebehörden.	
A. Gemeinsame Bestimmungen	55—72
B. Besondere Bestimmungen	73—83
3. Abschnitt: Gemeindeammann.	
A. Organisation	84
B. Unvereinbarkeit mit andern Ämtern	85
C. Befugnisse	86
D. Aufsicht über die Gemeindeammänner	87
V. Titel: Außerordentliche Gemeindeorganisation.	
A. Organisation mit großem Gemeinderat.	
I. Abschnitt: Voraussetzungen	88
II. Abschnitt: Gemeinde.	
A. Zusammensetzung	89
B. Befugnisse	90—100
III. Abschnitt: Der Große Gemeinderat.	
A. Organisation	101
B. Rechtstellung der Behördenmitglieder	102
C. Bürgerliche Angelegenheiten	103
D. Geschäftsbehandlung	104—106
E. Befugnisse	107—109
IV. Abschnitt: Übrige Gemeindebehörden.	
A. Grundsatz	110
B. Gemeinderat	111
C. Schulpflege	112—114
D. Armenpflege	115
B. Organisation mit fakultativer Urnenabstimmung.	
A. Voraussetzungen	116
B. Ausschluß der Urnenabstimmung	117
VI. Titel: Gemeindehaushalt.	
A. Gemeindevermögen	118—122
B. Eröffnungsschuld	123
C. Gemeindehaushalt	124—131
D. Rechnungswesen	132—138
E. Fonds	139
F. Bürgerliche Nutzungsgüter	140
VII. Titel: Aufsichts- und Rekursrecht.	
A. Aufsichtsrecht	141—150
B. Rekursrecht	151—156

VIII. Titel: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Paragraphen

A. Verhältnis zum bisherigen Recht.	
I. Aufhebung älterer Gesetze	157
II. Verhältnis zu den Zuteilungsgesetzen	158
III. Wahlgesetz	159
a. Stimmrecht § 159, Ziff. 1—6	
b. Wählbarkeit " 7—13	
c. Amtszwang " 14—15	
d. Amtsdauer " 16	
e. Wahlablehnung " 17—22	
f. Entlassung und Rücktritt " 23—27	
g. Gemeindewahlen " 28—31	
IV. Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen	160
B. Vollzug des Gemeindegesetzes.	
I. Im Allgemeinen	161
II. Vereinigung von Gemeinden	162—165
III. Tilgung der Eröffnungsschuld	166—167
IV. Inkrafttreten des Gesetzes	168

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	152,227
Eingegangene Stimmzettel	90,654
Annehmende sind	40,147
Verwerfende sind	33,380
Ungültige Stimmen	309
Leere Stimmen	16,818

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über das Gemeindewesen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. Juni 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Kern.

Der Sekretär:
A. Stamm.

Der Bundesrat hat dem III. Titel des vorstehenden Gesetzes am 3. Dezember 1926 die Genehmigung erteilt mit dem Vorbehalt zu § 35, Absatz 3, daß die Bestimmung über die amtliche Verwahrung der Ausweisschriften für Ausländer nur Geltung haben kann, soweit nicht einzelne Staatsverträge die Hinterlegung eines Ersatzpapieres als genügend erklären.